



## Internationales Wirtschaftsrecht II

### Fall 1

# Lösungsskizze – Fall 1

## A. Zahlungsanspruch der I aus Art. 61 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 62 CISG

### I. Anwendbarkeit des CISG

#### 1. Sachlicher Anwendungsbereich:

- a. Warenkauf, Art. 1 Abs. 1, Art. 3 CISG
- b. Kein Ausschluss, Art. 2 CISG

#### 2. Räumlicher Anwendungsbereich

- a. Internationaler Kaufvertrag: Niederlassung in versch. Staaten
- b. „Autonome Anwendung“: Art. 1 Abs. 1 lit. a CISG (I und D sind Vertragsstaaten)

Also: CISG ist anwendbar und verdrängt in seinem Anwendungsbereich die Regeln des deutschen Rechts für interne Sachkäufe (z.B. §§ 433 ff. BGB).

# Lösungsskizze – Fall 1

## II. Anspruch entstanden

Zustandekommen des Kaufvertrags, Art. 14 ff. CISG

Hier: keine entgegenstehenden Anhaltspunkte.

Also: Anspruch auf Zahlung aus Art. 61 Abs. 1 lit. a i.V.m.  
Art. 62 CISG (+)

## III. Anspruch untergegangen

durch wirksame Aufhebung des Vertrages durch H,  
Art. 45 Abs. 1 lit. a, 49 Abs. 1 lit. a, 26 CISG (Rechtsfolge:  
Art. 81 CISG)

# Lösungsskizze – Fall 1

## III. Anspruch untergegangen (fort.)

1. Aufhebungserklärung, Art. 26, 27 CISG
2. Aufhebungsgrund  
Wesentliche Vertragsverletzung, Art. 49 Abs. 1 lit. a, Art. 25 CISG
3. Kein Verlust des Aufhebungsrechts wegen verspäteter Aufhebungserklärung nach Art. 49 Abs. 2 lit. b i) CISG
4. Kein Verlust des Aufhebungsrechts nach Art. 82 Abs. 1 CISG

# Lösungsskizze – Fall 1

## III. Anspruch untergegangen (fort.)

4. Einhaltung der Rüge- und Untersuchungsobliegenheit, Art. 38, 39 CISG

**P:** Art und Weise der Untersuchung

Folge: H hat sein Recht zur Vertragsaufhebung verloren, da er nicht alsbald, nachdem der Mangel hätte festgestellt werden müssen, nach Art. 39 CISG gerügt hat.

Also: Anspruch der I auf Zahlung ist nicht durch Vertragsaufhebung untergegangen, er besteht weiter.

Daher: Art. 61 Abs. 1 lit. a. i.V.m. Art. 62 (+)

# Lösungsskizze – Fall 1

## B. Anspruch der I auf Ersatz des Zinsschadens in Höhe von 3%

### I. Anspruch aus Art. 78 CISG

Achtung: I muss nach diesem Ansatz seinen Zinsschaden nicht konkret nachweisen, es handelt sich um einen *pauschalierten* Zinsmindestschaden.

1. dem Grunde nach: Versäumnis des H, Kaufpreis zu zahlen

Also: Zinsanspruch besteht dem Grunde nach.

2. der Höhe nach

**P:** Art. 78 CISG enthält keine Regelung zur Zinshöhe, auch sonst gibt es keine Regelung dazu im CISG.

# Lösungsskizze – Fall 1

**P:** Art. 78 CISG enthält keine Regelung zur Zinshöhe, auch sonst gibt es keine Regelung dazu im CISG

*Lösung sehr streitig!*

- Rückgriff auf das IPR des Forums (Art. 7 Abs. 2, 2. Var. CISG, h.M.)
- Recht am Sitz des Schuldners des Zinses soll entscheiden
- Anknüpfung an das Währungsstatut (lex monetae)
- Rückgriff auf allgemeine Rechtsgrundsätze, die dem CISG zugrunde liegen (Art. 7 Abs. 2, 1. Var. CISG)

= dem CISG liegt der Gedanke des Schadensersatzes zugrunde (Art. 74 CISG); wo liegt hier der Schaden der I?

# Lösungsskizze – Fall 1

- ARTIKEL 7.4.9 UPICC (Zinsen bei Nichtzahlung von Geld)

(Anwendung in diesem Fall: siehe Präambel der UPICC , 4. Spiegelstrich und Art. 7 Abs. 2 Alt. 1 CISG)

(1) Zahlt eine Partei einen Geldbetrag nicht bei Fälligkeit, hat die benachteiligte Partei Recht auf Zinsen von diesem Betrag für den Zeitraum von der Fälligkeit bis zur Zahlung, unabhängig davon, ob die Nichtzahlung entschuldigt ist.

**(2) Der Zinssatz ist der durchschnittliche Bankensatz für kurzfristige Kredite an erstklassige Kreditnehmer, der für die Zahlungswährung am Zahlungsort gilt, oder, wenn es einen solchen Zinssatz dort nicht gibt, der gleiche Satz im Staat der Zahlungswährung. Gibt es einen solchen Satz an beiden Orten nicht, so ist der Zinssatz derjenige angemessene Satz, den das Recht des Staates der Zahlungswährung festlegt.**

(3) Die benachteiligte Partei kann weiteren Schadenersatz verlangen, wenn die Nichtzahlung ihr einen größeren Schaden verursacht hat.



# Lösungsskizze – Fall 1

## Ergebnis

I hat nach Art. 78 CISG ohne Nachweis eines konkreten Zinsschadens (pauschalierter Zinsmindestschaden) nur einen Anspruch auf Ersatz seines Zinsschadens in Höhe von 1%, denn nur insoweit handelt es sich um den „*durchschnittlichen Bankensatz für kurzfristige Kredite an erstklassige Kreditnehmer für die Zahlungswährung am Zahlungsort*“ i.S.v. Art. 7.4.9 Abs. 2 UPICC.

# Lösungsskizze – Fall 1

## **B. Anspruch der I auf Ersatz des Zinsschadens in Höhe von 3%**

### **I. Anspruch aus Art. 78 CISG**

Ergebnis: I hat nach Art. 78 CISG ohne Nachweis eines konkreten Zinsschadens nur Anspruch auf Ersatz seines Zinsschadens in Höhe von 1%.

# Lösungsskizze – Fall 1

## **B. Anspruch der I auf Ersatz des Zinsschadens in Höhe von 3%**

## **II. Anspruch aus Art. 74 CISG i.V.m. Art. 61 Abs. 1 lit. b**

Anspruch auf Ersatz des über 1% hinausgehenden Zinsschadens (weitere 2 %)

→ **echter SchE-Anspruch (siehe Art. 78 a.E.)!**

1. Art. 61 Abs. 1 lit b CISG: siehe oben (+)

2. Art. 74 CISG

a. Vertragsverletzung

b. Kausalität

c. Konkrete Darlegung und Beweis des Zinsschadens

# Lösungsskizze – Fall 1

## **B. Anspruch der I auf Ersatz des Zinsschadens in Höhe von 3%**

### **II. Anspruch aus Art. 74 CISG i.V.m. Art. 61 Abs. 1 lit. b**

#### 2. Art. 74 CISG

- d. Voraussehbarkeit des weitergehenden Zinsschadens für andere Partei (H) bei Vertragsschluss: hier zweifelhaft
- e. Kein Verschulden erforderlich; aber keine Haftung bei Entschuldigungsgrund nach Art. 79 CISG

Ergebnis zum weitergehenden Zinsanspruch i.H.v. 2% (+)